



## iGAAP fokussiert Finanzberichterstattung

DRSC veröffentlicht aktualisiertes „Briefing Paper: Berichterstattung über immaterielle Ressourcen (Stand: 23. Dezember 2024)“

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC) hat am 23. Dezember 2024 eine Aktualisierung seines zuerst am 5. Juli 2024 veröffentlichten „[Briefing Paper: Berichterstattung über immaterielle Ressourcen](#)“ herausgegeben.

Das DRSC beabsichtigt zur Konkretisierung der Berichtspflicht zu immateriellen Ressourcen aus der noch in deutsches Recht umzusetzenden Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) die Veröffentlichung eines gesonderten Deutschen Rechnungslegungs Standard (DRS) oder eine Erweiterung des DRS 20 *Konzernlagebericht*. Das überarbeitete Briefing Paper soll die Öffentlichkeit über den derzeitigen Diskussions- und Arbeitsstand beim DRSC informieren und die Implikationen einer nicht fristgerechten Umsetzung der CSRD thematisieren.

## Hintergrund

Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD, Richtlinie (EU) 2022/2464) ändert die Bilanzrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU) und verpflichtet bestimmte Unternehmen zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts, der in den Lage- bzw. Konzernlagebericht integriert wird. Die CSRD enthält zudem neue Angabepflichten zu immateriellen Ressourcen im allgemeinen Teil des Lage- bzw. Konzernlageberichts, d.h. außerhalb des Nachhaltigkeitsberichts.

Die Einführung der Berichtspflicht erfolgt schrittweise, beginnend mit großen Unternehmen von öffentlichem Interesse mit im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Arbeitnehmern ab dem Geschäftsjahr 2024. Die Änderungen der Bilanzrichtlinie traten am 5. Januar 2023 in Kraft und mussten bis zum 6. Juli 2024 in nationales Recht umgesetzt werden. In vielen Mitgliedsstaaten, u.a. in der Bundesrepublik Deutschland, ist die Umsetzung allerdings zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Publikation noch nicht erfolgt.

Nach Veröffentlichung eines Regierungsentwurfs am 24. Juli 2024, wurde ein Abschluss des Gesetzgebungsprozesses noch vor dem Jahresende 2024 angestrebt. Mit dem Scheitern der Regierungskoalition Anfang November 2024 geriet der Gesetzgebungsprozess jedoch ins Stocken. Schlussendlich scheiterte die angestrebte Umsetzung noch vor dem Jahresende 2024 und wird sich vermutlich bis weit in das Jahr 2025 verzögern.

Angesichts des in der CSRD lediglich in knapper Form enthaltenen Regelungsinhalts zur Berichterstattung über immaterielle Ressourcen hat sich das DRSC frühzeitig entschlossen, die Regelung zu konkretisieren und Hilfestellung bei der Umsetzung zu leisten. Ziel ist die Förderung einer aussagekräftigen Berichterstattung und einheitlichen Praxis der Umsetzung.

Gemäß dem Due Process des DRSC ist vor der Verabschiedung eines neuen DRS oder der Änderung eines bestehenden DRS ein Konsultationsentwurf („E-DRS“ bzw. „E-DRÄS“) zu veröffentlichen. Dieser Entwurf dient der frühzeitigen Information und fachlichen Konsultation der Öffentlichkeit. Die Konsultationsfrist beträgt mindestens 45 Tage. Die Veröffentlichung eines solchen Konsultationsentwurfs setzt jedoch ein abgeschlossenes Gesetzgebungsverfahren voraus und ist daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Um die interessierte Öffentlichkeit vorab über den geplanten Regelungsgehalt zu informieren, hat das DRSC daher [im Juli 2024 ein Briefing Paper](#) erstellt und dieses nach dem vorläufigen Scheitern der CSRD-Umsetzung im Dezember 2024 aktualisiert.

Die fehlende Umsetzung der CSRD noch im Kalenderjahr 2024 birgt erhebliche Rechtsunsicherheiten, vor allem für die Unternehmen, welche bei fristgerechter Umsetzung bereits für das Geschäftsjahr 2024 nach den neuen Regelungen berichtspflichtig gewesen wären. Unter diese sogenannte „erste Welle“ oder „erste Kohorte“ fallen Unternehmen, die aktuell bereits nach der Vorgängerregelung der CSRD, der Non-Financial Reporting Directive (NFRD) bzw. der deutschen Umsetzung durch das CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG), Bericht erstatten müssen.

## Neue Berichtspflicht zu den wichtigsten immateriellen Ressourcen

## Rechtsunsicherheiten aus verspäteter Umsetzung der CSRD in Deutschland

## Inhalt und Kernaussagen des Briefing Papers

### Teil 1: Konkretisierungen zur neuen Berichtspflicht über immaterielle Ressourcen

Der Gemeinsame Fachausschuss (GFA) des DRSC hat in den vergangenen Monaten zentrale Aspekte der künftigen Berichterstattung über immaterielle Ressourcen diskutiert und mögliche Konkretisierungen der Berichtspflicht erarbeitet. Hierüber berichtet das DRSC in Teil 1 des aktualisierten Briefing Papers.

Die im Briefing Paper vorgestellten vorläufigen Ergebnisse betreffen:

- Zielsetzung und Geltungsbereich der geplanten Konkretisierungen,
- Festlegung von Definitionen,
- Kategorisierung immaterieller Ressourcen,
- Prozess zur Identifikation der wichtigsten immateriellen Ressourcen,
- Maßgeblicher Zeitbezug,
- Berichtsumfang (Angaben), und
- Verortung der Angaben im (Konzern-)Lagebericht.

Die **Zielsetzung** der DRS-Konkretisierungen orientiert sich an den Informationsbedürfnissen der Adressaten und soll eine verbesserte Berichterstattung über immaterielle Ressourcen ermöglichen. Die Konkretisierungen sollen bei der Umsetzung der Berichtspflicht unterstützen und eine einheitliche Anwendung der Vorschriften fördern.

Der neue DRS bzw. die Änderung an DRS 20 soll – neben der eigentlichen Konkretisierung der Berichtspflichten – auch Hilfestellungen zum Prozess der Identifikation sowie veranschaulichende Beispiele enthalten.

Zum **Geltungsbereich** der DRS-Konkretisierungen betont das DRSC, dass sich sein Mandat lediglich auf den Konzernlagebericht bezieht; eine analoge Anwendung auf den Lagebericht zum Einzelabschluss wird jedoch empfohlen.

Gemäß den Vorgaben in der CSRD ist über die „wichtigsten immateriellen Ressourcen“ zu berichten. Die CSRD, wie auch der CSRD Reg-E, definiert diese als Ressourcen ohne physische Substanz,

- von denen das **Geschäftsmodell** des Unternehmens bzw. Konzerns **grundlegend** abhängt, und
- die eine **Wertschöpfungsquelle** für das Unternehmen bzw. den Konzern darstellen.

Diese beiden Kriterien sind kumulativ zu erfüllen, damit das Merkmal der „Wichtigkeit“ einer Ressource vorliegt.

Damit schränkt die CSRD den Berichtsgegenstand entsprechend ein – es ist mit Blick auf die Bereitstellung entscheidungsrelevanter Informationen unter Kosten-Nutzen-Abwägungen nicht über sämtliche immateriellen Ressourcen, sondern nur die „wichtigsten“ zu berichten.

Die Begriffe „Geschäftsmodell“ und „Wertschöpfungsquelle“ sind zentral für die Identifizierung der berichtspflichtigen Ressourcen, in der CSRD jedoch nicht definiert. Zur Konkretisierung des Berichtsgegenstands hat der GFA deshalb **Definitionen** dieser Begriffe erarbeitet:

**Konkretisierungen der Berichtspflicht durch das DRSC**

**Hilfestellung bei der Umsetzung und Förderung einheitlicher Anwendung der Vorschrift**

- Das **Geschäftsmodell** ist „das System des Konzerns, durch seine Tätigkeiten Inputs in Outputs und Ergebnisse umzuwandeln, mit dem Ziel, kurz-, mittel- oder langfristig die strategischen Ziele des Konzerns zu erreichen und Werte zu schaffen. Unter Inputs sind Ressourcen, unter Outputs sind Produkte oder Dienstleistungen, und unter Ergebnissen sind finanzielle Ergebnisse sowie Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft zu verstehen.“
- Eine **Wertschöpfungsquelle** ist eine „Ressource, die allein oder in Kombination mit anderen kurz-, mittel- oder langfristig der Erhaltung oder Erhöhung des Unternehmenswerts dient.“

Die restriktive Voraussetzung einer „**grundlegenden**“ Abhängigkeit ist nach Auffassung des GFA erfüllt, wenn das Geschäftsmodell ohne die immaterielle Ressource nicht betrieben werden kann, d.h. sie allein oder in Kombination mit anderen immateriellen Ressourcen für das Geschäftsmodell unverzichtbar ist.

In der CSRD, und gleichlautend im CSRD Reg-E, bleibt jedoch jenseits der Aussage, es handele sich um Ressourcen ohne physische Substanz, offen, was überhaupt unter „immateriellen Ressourcen“ zu verstehen ist.

Angesichts der Bandbreite dessen, was in Wissenschaft und Praxis seit Jahrzehnten diskutiert und unter diesen Begriff subsumiert wird, entschied sich das DRSC gegen eine Definition des Begriffs und favorisiert stattdessen eine **Kategorisierung von immateriellen Ressourcen**. Diese Kategorisierung soll veranschaulichen, welche Ressourcen grundsätzlich unter die Berichtspflicht fallen können, und damit eine Hilfestellung zur Identifizierung der für ihr Geschäftsmodell relevanten immateriellen Ressourcen geben.

Die derzeit in Arbeit befindliche Kategorisierung basiert auf Arbeiten des Arbeitskreises „Immaterielle Werte im Rechnungswesen“ der Schmalenbach-Gesellschaft sowie internationalen Initiativen wie dem International Integrated Reporting Council (IIRC) und der World Intellectual Capital/Assets Initiative (WICI). Die identifizierten Kategorien sind nicht überschneidungsfrei, aus Sicht des GFA aber eine geeignete Hilfestellung für eine systematische Erhebung der Ressourcen.

## Systematisierung möglicherweise relevanter immaterieller Ressourcen

| Kategorien                          | Unterkategorien    |
|-------------------------------------|--------------------|
| <b>Humankapital</b>                 |                    |
| <b>Beziehungskapital</b>            | Kundenkapital      |
|                                     | Lieferantenkapital |
|                                     | Investorenkapital  |
| <b>Wissens- und Strukturkapital</b> | Innovationskapital |
|                                     | Prozesskapital     |
|                                     | Standortkapital    |

Quelle: DRSC „Briefing Paper: DRS zur Berichterstattung über immaterielle Ressourcen (Stand: 23. Dezember 2024)“, S. 3.

Die künftigen Leitlinien des DRSC sollen als Arbeitshilfe einen Vorschlag für einen dreistufigen **Prozess** zur Identifikation der wichtigsten immateriellen Ressourcen mit Erläuterungen zur Durchführung der einzelnen Schritte enthalten:

1. Erstellen eines **Überblicks** der für das Geschäftsmodell und die Wertschöpfung des Konzerns relevanten immateriellen Ressourcen;
2. **Bewertung** der Wichtigkeit der im ersten Schritt identifizierten Ressourcen für das Geschäftsmodell und die Wertschöpfung;
3. **Bestimmung** der wichtigsten Ressourcen auf Basis der im zweiten Schritt durchgeführten Bewertung.

### Prozessvorschlag zur Ermittlung berichtspflichtiger immaterieller Ressourcen

Bei der Durchführung des ersten Schritts kann die oben dargestellte Einteilung in Kategorien und Unterkategorien als Orientierung dienen. Ebenso können Bilanzposten wie ein hoher Geschäfts- oder Firmenwert sowie hohe Ein- und Auszahlungen in der Kapitalflussrechnung oder Aufwendungen und Erträge in der Gewinn- und Verlustrechnung Hinweise auf relevante immaterielle Ressourcen geben. Auch die Wesentlichkeitsanalyse im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung kann entsprechende Anhaltspunkte liefern.

Im zweiten Schritt ist die Wichtigkeit der Ressourcen anhand der grundlegenden Abhängigkeit des Geschäftsmodells und der Rolle als Wertschöpfungsquelle zu bewerten. Diese Bewertung kann qualitativ und/oder quantitativ erfolgen. Dabei können z.B. Kriterien wie der Einbezug einer Ressource in die strategischen Ziele und die Analyse der Zielerreichung, die Kontrolle durch eine höhere Managementebene und die Berücksichtigung in deren Vergütungssystemen herangezogen werden.

Die Anzahl der im dritten Schritt abschließend auszuwählenden wichtigsten immateriellen Ressourcen kann vom jeweiligen Geschäftsmodell abhängig sein.

Mit Blick auf die Identifizierung berichtspflichtiger Ressourcen hat sich der GFA auch mit deren zeitlicher Dimension auseinander gesetzt. Der **Zeitbezug** berücksichtigt die oftmals indirekten und zeitversetzten Auswirkungen immaterieller Ressourcen auf das Geschäftsmodell und die Wertschöpfung. Sie können sich kurz-, mittel- und langfristig auswirken und weisen damit einen Zukunftsbezug auf. Unter die Berichtspflicht fallen trotz des Zukunftsbezugs nur solche Ressourcen, die zum Berichtsstichtag bereits vorhanden sind. Lediglich auf Planungen basierende Ressourcen sind ausgenommen.

Hinsichtlich des **Berichtsumfangs** bzw. der erforderlichen **Angaben** soll in den künftigen Leitlinien klargestellt werden, dass quantitative Angaben nicht verpflichtend sind. Gleichwohl können sie die Aussagekraft verbaler Angaben und Erläuterungen erhöhen.

### Quantitative Angaben nicht zwingend

Anzugeben sind:

- Die wichtigsten immateriellen Ressourcen, von denen das Geschäftsmodell des Konzerns grundlegend abhängt und die eine Wertschöpfungsquelle für den Konzern darstellen;
- Erläuterungen, inwiefern
  - das Geschäftsmodell von diesen Ressourcen abhängt;
  - diese Ressourcen eine Wertschöpfungsquelle für den Konzern darstellen.

Die Angaben sind grundsätzlich getrennt für jede einzelne immaterielle Ressource zu machen, es sei denn, die Ressource ist nur zusammen mit anderen immateriellen Ressourcen wertschöpfend. In diesem Fall ist (auch) über das Zusammenwirken dieser Ressourcen zu berichten.

Die Erläuterungen, weshalb eine berichtete immaterielle Ressource zu den „wichtigsten“ gehört, können aufzeigen, welchen Effekt eine Reduzierung oder der Verlust der immateriellen Ressource auf die Lage und die zukünftige Entwicklung des Konzerns haben könnte.

Die Erläuterungen können Maßnahmen zur Erhaltung des Werts der immateriellen Ressourcen und wesentliche Leistungsindikatoren dieser Ressourcen beinhalten.

Gemäß den Vorgaben der CSRD sind die Angaben zu immateriellen Ressourcen kein Bestandteil des Nachhaltigkeitsberichts, sondern in den allgemeinen Teil des (Konzern-)Lageberichts aufzunehmen. Eine Bündelung der Angaben in einem gesonderten Abschnitt wird dabei im Briefing Paper empfohlen, ist jedoch nicht verpflichtend. Eine Empfehlung gilt gleichermaßen für die Darstellung und Kenntlichmachung inhaltlicher Bezüge zu anderen Abschnitten des (Konzern-)Lageberichts, wie etwa zur Berichterstattung über das Geschäftsmodell, die strategischen Ziele und den zu ihrer Erreichung verfolgten Strategien sowie den Nachhaltigkeitsbericht.

Über immaterielle Ressourcen, die einen untrennbaren Bezug zu Nachhaltigkeitsaspekten aufweisen, kann sowohl im allgemeinen Teil des (Konzern-)Lageberichts als auch im Nachhaltigkeitsbericht zu berichten sein. In diesem Falle müssen die Pflichtangaben zu den wichtigsten immateriellen Ressourcen im allgemeinen Teil des (Konzern-)Lageberichts dargestellt werden. Ersetzende Verweise in den Nachhaltigkeitsbericht sind somit nicht zulässig. Weiterführende Verweise auf zusätzliche Informationen im Nachhaltigkeitsbericht, z.B. einzelne Leistungsindikatoren, müssen die allgemeinen Vorgaben in DRS 20 erfüllen.

**Ersetzende Verweise in den Nachhaltigkeitsbericht nicht zulässig**

## **Teil 2: Implikationen einer nicht fristgerechten Umsetzung der CSRD mit Bezug zur Berichterstattung über immaterielle Ressourcen**

Im (neuen) zweiten Teil des aktualisierten Briefing Papers werden die Konsequenzen einer verspäteten Umsetzung der CSRD in deutsches Recht, aber auch in das Recht anderer EU-Mitgliedsstaaten, thematisiert.

Aufgrund der Verzögerung des Gesetzgebungsverfahrens über das Kalenderjahr 2024 hinaus gilt unverändert die aktuelle Rechtslage, so dass Unternehmen für das Geschäftsjahr 2024 nicht verpflichtend über immaterielle Ressourcen berichten müssen. Dies führt dazu, dass der (Konzern-)Lagebericht deutscher Unternehmen nicht der aktuellen Bilanzrichtlinie entspricht, was in bestimmten Sachverhaltskonstellationen negative Auswirkungen auf die Nutzung von Konzernbefreiungsregelungen für EU-Tochterunternehmen deutscher Mutterunternehmen haben kann.

**Bestehende Rechtslage gilt für Geschäftsjahr 2024**

Eine freiwillige CSRD-konforme Berichterstattung könnte jedoch sicherstellen, dass der Konzernlagebericht den Anforderungen der aktuellen Bilanzrichtlinie entspricht, was die Nutzung der Konzernbefreiungsregelungen durch EU-Tochterunternehmen ermöglichen könnte. Die abschließende Beurteilung hängt jedoch maßgeblich von der nationalen Gesetzgebung sowie der Umsetzung der CSRD des jeweiligen EU-Mitgliedstaats ab.

### **Hinweis**

Es wird erwartet, dass viele Unternehmen der ersten Kohorte auch ohne rechtliche Verpflichtung einen Nachhaltigkeitsbericht in Übereinstimmung mit den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) aufstellen werden. Sofern dieser befreiende Wirkung für ein Tochterunternehmen in einem EU-Mitgliedsstaat mit erfolgter CSRD-Umsetzung haben soll, muss der Konzernlagebericht um die Angaben zu den wichtigsten immateriellen Werten ergänzt werden, da die Befreiungswirkung grundsätzlich für den Nachhaltigkeitsbericht nur eintritt, wenn der gesamte Konzernlagebericht in Einklang mit den Vorgaben der Bilanzrichtlinie steht. Gleichzeitig gelten die bestehenden Vorschriften des HGB sowie DRS 20 in den jeweils aktuell gültigen Fassungen für die Konzernlageberichterstattung weiter (z.B. Berichterstattung über die bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren).

Dass neben Deutschland auch gegen diverse andere EU-Mitgliedsstaaten ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet wurde, gleichzeitig aber Staaten wie z.B. Frankreich die CSRD bereits umgesetzt haben, erschwert die Analyse der Rechtsfolgen des unterschiedlichen Stands der CSRD-Umsetzung in die nationalen Gesetzgebungen. Problematische Fallkonstellationen können insbesondere auftreten, wenn der Umsetzungsstand in Mutter- und Tochterunternehmen unterschiedlich ist. Die Komplexität wird durch den Umstand weiter erhöht, dass manche nationalen Regelungen der Konzernbefreiung dynamisch auf die jeweils gültige Fassung der Bilanzrichtlinie (d.h. Stand heute einschließlich der CSRD-Anforderungen) verweisen, während andere mit statischen Verweisen auf die alte Fassung der Bilanzrichtlinie (d.h. ohne CSRD-Anforderungen, wie in Deutschland vorliegend) arbeiten.

Das Briefing Paper des DRSC beschreibt drei Fallkonstellationen in Bezug auf Konzernbefreiungsregelungen und deren Auswirkungen einer fehlenden CSRD-Umsetzung im Kontext der Berichtspflicht über die wichtigsten immateriellen Ressourcen:

| Fallkonstellation   | Auswirkungen  |
|---|---|
| <b>Inländisches Tochterunternehmen eines inländischen Mutterunternehmens</b>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>Da das HGB einen statischen Verweis auf die Fassung der Bilanzrichtlinie vom 26. Juni 2013 (zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2021/2101) enthält, muss das befreieende Mutterunternehmen einen Konzernlagebericht in Einklang mit dieser Fassung erstellen.</li> <li>Es muss nicht über die wichtigsten immateriellen Ressourcen berichtet werden.</li> <li>Es ist über die bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren zu berichten, auch wenn freiwillig die ESRS angewendet werden.</li> </ul>  |
| <b>Ausländisches Tochterunternehmen eines inländischen Mutterunternehmens</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>Hat der Mitgliedsstaat des Tochterunternehmens die CSRD bereits umgesetzt, kann eine fehlende Berichterstattung über die wichtigsten immateriellen Ressourcen im Konzernlagebericht des Mutterunternehmens der Befreiungswirkung dieses Konzernlageberichts entgegenstehen.</li> <li>Das Gleiche gilt, sofern der Mitgliedsstaat des Tochterunternehmens trotz fehlender CSRD-Umsetzung einen dynamischen Verweis auf die aktuelle Fassung der Bilanzrichtlinie enthält.</li> <li>Eine freiwillige Berichterstattung über die immateriellen Ressourcen bietet sich zur Erhaltung der Befreiungsmöglichkeit an.</li> <li>Es ist auch hier über die bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren zu berichten, auch wenn freiwillig die ESRS angewendet werden.</li> </ul> |
| <b>Inländisches Tochterunternehmen eines ausländischen Mutterunternehmens</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>Voraussetzung für die Befreiung ist wegen des statischen Verweises im HGB ein in Einklang mit der (alten) Bilanzrichtlinie vom 26. Juni 2013 erstellter oder gleichwertiger Konzernlagebericht.</li> <li>Es muss nicht über die wichtigsten immateriellen Ressourcen berichtet werden.</li> <li>Es ist über die bedeutsamsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren zu berichten.</li> </ul>  |

Zu betonen ist dabei, dass die rechtliche Situation des jeweiligen EU-Mitgliedsstaates ausführlich zu analysieren ist. Daneben gelten die Prüfungserfordernisse aus den Vorgaben der Bilanzrichtlinie und der Abschlussprüferrichtlinie entsprechend.

**Rechtliche Würdigung je Mitgliedsstaat notwendig**

## Ihre Ansprechpartner

### Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581

[jenberger@deloitte.de](mailto:jenberger@deloitte.de)

### Anja Fink

Tel: +49 (0)69 75695 6290

[afink@deloitte.de](mailto:afink@deloitte.de)

## Hinweis

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an

[mdorbath@deloitte.de](mailto:mdorbath@deloitte.de).

# Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeitenden liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 457.000 Mitarbeitenden von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: [www.deloitte.com/de](http://www.deloitte.com/de).

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitende oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.